

ANHANG 7 ZUR VPBO ART. 31 BETREFFEND DEN PIKETTDIENST

Allgemeines	2
1 Definitionen.....	2
1.1 Pikettdienst.....	2
1.2 Bereitschaftsdienst	2
2 Allgemein gültige Bestimmungen.....	2
2.1 Geltungsbereich	2
2.2 Anforderungen an Pikett- und Bereitschaftsdienstleistende	2
2.3 Interventionszeit / Alarmierung.....	2
2.4 Arbeitszeit.....	3
2.5 Zeitzuschläge.....	3
2.6 Entschädigung.....	3
2.7 Anordnung und Stellvertretung	4
2.8 Benutzung von Gemeindefahrzeugen	4
Abteilungsspezifische Regelungen.....	5
3 Besondere Bestimmungen über den Pikettdienst der Hauswartungen.....	5
4 Besondere Bestimmungen über den Pikettdienst der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.....	5
5 Besondere Bestimmungen über den Pikettdienst des Polizeiinspektorates	6
6 Besondere Bestimmungen über den Winterpikettdienst des Werkhofes	6

ALLGEMEINES

1 DEFINITIONEN

1.1 Pikettdienst

Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse (Art. 14a, Abs. 1 ArgV).

Pikettdienstleistende sind verantwortlich dafür, dass bei Bedarf weitere Massnahmen ergriffen werden (z.B. Beizug von weiteren internen oder externen Stellen).

1.2 Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeitenden, welche sich zusätzlich bereithalten, um bei Bedarf einrücken zu können. Die Bereitschaftsdienstleistenden werden von der Person, die Pikettdienst leistet oder von anderen entscheidungsberechtigten Personen vor Ort aufgeboten.

2 ALLGEMEIN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

2.1 Geltungsbereich

Der Anhang zur Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung (VPBO) «VO_Anhang 07; Pikett- und Bereitschaftsdienst_2024_303a» gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen, die Pikett- und Bereitschaftsdienst leisten.

2.2 Anforderungen an Pikett- und Bereitschaftsdienstleistende

- a) Gültiger Fahrausweis B
- b) Einwandfreier Strafregisterauszug
- c) Maximal eine halbe Stunde Anfahrtszeit
- d) Fachliche Eignung (gemäss Stellenbeschreibung)
- e) Fahrtauglichkeit (Verbot von Substanzen, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen)

2.3 Interventionszeit / Alarmierung

Die Pikettdienstleistenden müssen das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Pikett-Telefon (Mobiltelefon) während der ganzen Zeit eingeschaltet auf sich tragen

und gemäss den gültigen Pikettdienstbestimmungen jederzeit erreichbar sein. Die Interventionszeit beträgt 30 Minuten. In dieser Zeit müssen die Mitarbeitenden arbeitsbereit am vereinbarten Treffpunkt sein. Für den Bereitschaftsdienst beträgt die Interventionszeit ebenfalls 30 Minuten.

Sofern für den Pikettdienstleistenden erforderlich, werden auch andere Hilfsmittel wie Tablet oder Laptop von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

2.4 Arbeitszeit

Der Pikett- und Bereitschaftsdienst dauert in allen Abteilungen 7 Tage. Der Start des Pikett- und Bereitschaftsdienstes ist pro Abteilung geregelt.

Die Arbeitszeit beginnt ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und wird angerechnet, bis die Pikett- oder Bereitschaftsdienstleistende Person den Einsatz vollständig abgeschlossen hat (zurück nach Hause, wenn nötig inkl. Duschen oder direkter Übergang zur ordentlichen Arbeit).

2.5 Zeitzuschläge

Pikettdienst gilt nicht als ordentliche Arbeitszeit. Kommen Pikett- oder Bereitschaftsdienstleistende zum Einsatz, wird die geleistete Arbeitszeit, in Abweichung zu VPBO Art. 95, wie folgt als Überzeit angerechnet:

- a) 25% Zeitzuschlag von 06.00-07.00 Uhr sowie von Arbeitsschluss bis 20.00 Uhr
- b) 50% Zeitzuschlag von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- c) 50% Zeitzuschlag an dienstfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen gemäss Art. 86 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur PBO.

Die Einsatzzeit wird zum normalen Zeitsaldo dazu gezählt. Der Bezug erfolgt grundsätzlich in entsprechender Freizeit. Die vorgesetzte Stelle stellt sicher, dass die notwendigen Zuschläge im Zeiterfassungssystem aufgerechnet werden.

Ist per Ende Kalenderjahr aus betrieblichen Gründen eine Kompensation auf das zulässige Mass von max. + 100 Stunden (analog Beschäftigungsgrad) nicht möglich, werden die Differenzstunden auf Antrag der Abteilungsleitung ausbezahlt, sofern der Gemeinderat dem Antrag auf Nachkredit zustimmt.

Die Auszahlung bemisst sich anhand des auf die Stunde berechneten Jahresstundenlohnes.

2.6 Entschädigung

Die Entschädigung für Pikett- und Bereitschaftsdienst basiert auf der Wochen-Pikett-Zulage (Stand 01.01.2024) von CHF 247.05. Sie berechnet sich aus 168 Wochenstunden, abzüglich 42 Arbeitsstunden (bei 100%). Daraus ergeben sich mögliche 126 Stunden Pikett- oder Bereitschaftsdienst. Die Pikettentschädigung ergibt entsprechend CHF 1.96 pro Stunde. Dabei ergeben sich für eine Woche (7 Tage) Pikett- oder Bereitschaftsdienst die nachfolgenden Entschädigungen:

Die Entschädigung unterliegt dem Teuerungsausgleich und sind sozialversichert (AHV, IV, EO, ALV, UVG, KTG).

Art des Dienstes	Anzahl Stunden	Entschädigung
Wasserversorgung, Hauswartungen, Polizeiinspektorat, weitere Berufsgruppen (Ausnahme Winterpikett)	126	247.05 CHF
Werkhof Hauptpikett, inkl. Teamleitungszuschlag	40.25	299.39 CHF
Werkhof Spätpikett, inkl. Teamleitungszuschlag	49.75	318.01 CHF
Werkhof Gruppen- und Bereitschaftsdienst	110.5	216.58 CHF
Zusätzliche Mitarbeitende auf Abruf ausserhalb der Pikettwoche (z.B. bei Grosseignis)	5.14	10.08 CHF

Der Teamleitungszuschlag bei Haupt- und Spätpikett im Werkhof wird mit einem Faktor von 2.5 abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt monatlich in ganzen Wochen gemäss Meldung der Vorgesetzten mit dem folgenden Lohnlauf. Ausnahme davon ist der Wasserpikett, bei dem die Abrechnung quartalsweise erfolgt.

2.7 Anordnung und Stellvertretung

Die vorgesetzte Stelle ordnet Pikett- und Bereitschaftsdienst an und legt die Organisation fest. Der Pikett- und Bereitschaftsdienst wird wochenweise angeordnet. Die Einteilung wird den Pikett- und Bereitschaftsdienstleistenden frühzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Ferien oder Kompensation während geplantem Pikett- und Bereitschaftsdienst ist nur in vorheriger Absprache mit der vorgesetzten Stelle möglich.

Dienst-Abtausch unter Mitarbeitenden muss von den Mitarbeitenden selbst organisiert werden. Die vorgesetzte Stelle ist vorgängig zu informieren. Der Dienstabtausch von einzelnen Piketttagen hat keine Veränderung der Wochenpauschale zur Folge. Wird die gesamte Pikett- oder Bereitschaftswoche abgetauscht, erhält die effektiv pikett- oder bereitchaftsdienstleistende Person die Pikettpauschale. Über Ausnahmen entscheidet die vorgesetzte Stelle.

Für die Organisation der Stellvertretung im Falle von ungeplanter Krankheit oder Unfall ist die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu informieren.

2.8 Benutzung von Gemeindefahrzeugen

Den Pikettdienstleistenden werden Gemeindefahrzeuge zur Verfügung gestellt. Sofern die Benutzung des Gemeindefahrzeugs nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Privatfahrzeug genutzt werden, wobei die Kilometer gemäss VPB Art. 45 + Anhang 8

VPBO entschädigt werden. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst am Wochenende und neben den regulären Arbeitszeiten. Für private Parkmöglichkeiten, inkl. deren Kosten, sind die Pikett- und Bereitschaftsdienstleistenden selbst verantwortlich.

Die private Nutzung des Pikettfahrzeuges während des Pikettdienstes ist im normalen Rahmen und im Rayon von 30 Minuten erlaubt. Die private Nutzung der Gemeindefahrzeuge ausserhalb des Pikettdienstes richtet sich nach der VPBO Art. 46.

ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN PIKETTDIENST DER HAUSWARTUNGEN

- Die Pikett- und Bereitschaftswoche startet in der Regel jeweils am Donnerstag um 16:00 Uhr.
- In Abweichung zu Punkt 2.4, Zeitzuschläge, startet der tägliche normale Arbeitseinsatz der Hauswarte um 06.30 und endet um 16.00. Entsprechend beträgt der Zeitzuschlag
 - a) 25% Zeitzuschlag von 06.00 bis 06.30 Uhr
 - b) 25% Zeitzuschlag von 16.00 bis 20.00 Uhr
- Pikett- und Bereitschaftsturnus: In der Regel 5-7 Mal pro Jahr
- Organisationsspezifische Bestimmungen sind in separaten Weisungen zu regeln.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN PIKETTDIENST DER WASSERVERSORGUNG UND DER ABWASSERENTSORGUNG

- Pikettdienst der Wasserversorgung / Abwasserentsorgung kann sich auf einen Teil oder auf die ganze Dauer der dienstfreien Zeit erstrecken.
- In der Wasserversorgung ist in der Regel kein Bereitschaftsdienst zu leisten. Falls ein solcher erforderlich ist, ist dieser durch die/den Bereichsleiter/-in Betriebe anzuordnen.
- Die Pikett-Woche beginnt für die Wasserversorgung in der Regel jeweils am Montag, 07:00 Uhr mit der Umschaltung des Pikett-Telefons durch den nachfolgenden Pikettdienstleistenden.
- Organisationsspezifische Bestimmungen sind in separaten Weisungen zu regeln.
- Pikett- und Bereitschaftsturnus: In der Regel 8-10 Mal pro Jahr

5 BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN PIKETTDIENST DES POLIZEIINSPEKTORATES

- Pikettdienst des Polizeiinspektorates kann sich auf einen Teil oder auf die ganze Dauer der dienstfreien Zeit erstrecken. Die Pikettwoche beginnt in der Regel jeweils am Montag.
- Beim Polizeiinspektorat ist der Führerausweis der Kategorie B und BE erforderlich (Anhänger über 750 KG).
- Pikett- und Bereitschaftsturnus: In der Regel alle 4-6 Wochen
- Organisationsspezifische Bestimmungen sind in separaten Weisungen zu regeln.

6 BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN WINTERPIKETTDIENST DES WERKHOFES

- Der Arbeitsweg bei Haupt- und Spätpikett im Werkhof wird ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit folgendermassen als Arbeitszeit angerechnet: Bei Kontrollfahrten/Einsätzen ab Wohnort, inkl. Umkleidezeit, bis der Piketteinsatz vollständig abgeschlossen ist (zurück nach Hause, wenn nötig inkl. Duschen oder direkter Übergang zur ordentlichen Arbeit).
- Pikett- und Bereitschaftsturnus: In der Regel Oktober-März, alle 3 Wochen
- Der Einsatzplan für den Winterdienst und weitere Organisationsspezifische Bestimmungen sind in der entsprechenden Weisung geregelt.

Ostermundigen, 17. September 2024
(GRB Nr. 2024-293)

Gemeinderat